Asyl im Erzgebirgskreis
Fragen und Antworten

erzgebirgskreis
mein zuhause – meine zukunft

Vorwort

Die Zahl derer, die in Deutschland Zuflucht suchen, steigt. Menschen suchen Schutz vor Verfolgung und Krieg in ihrer Heimat, entfliehen prekären Lebenssituationen und erwarten ein Leben in Freiheit und Menschenwürde. Die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden sind zu deren Aufnahme und Unterbringung gesetzlich verpflichtet. Bedingt durch die rasant steigenden Zahlen stoßen sie an ihre Grenzen. Der Zustrom an Flüchtlingen hält weiter an.
Der Sächsische Städte- und Gemeindetag (SSG) bekennt sich weiter zum Konzept der dezentralen Unterbringung. Im Zusammenhang mit der weiteren Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten appellierte der SSG gemeinsam mit den Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte an die Unterstützung durch das Sächsische Staatsministerium des Inneren bei der Schaffung rechtlicher Instrumente. Das Baurecht und Vergaberecht müssen in der Weise angepasst werden, dass erforderliche Nutzungsänderungen und entsprechende Betreiberverträge kurzfristig möglich gemacht werden.

Im Gegensatz zu den immer größer werdenden Flüchtlingsströmen, die in Deutschland ankommen, erfolgen die Rückführungen bzw. Abschiebungen, auch in sichere Herkunftsstaaten, durch die LDS nur in wenigen Ausnahmen. Hier besteht die Forderung an den Freistaat, eine deutliche Steigerung, die Vorlage eines Rückführungskonzeptes und die entsprechende Bereitstellung der benötigten polizeilichen Kräfte zu gewährleisten.

Die anspruchsvolle und schwierige Aufgabe der Unterbringung von Asylbewerbern besteht somit weiterhin und kann nur unter Maßgabe des Solidaritätsprinzips und im Verbund der kommunalen Familie gemeistert werden. Gleichzeitig werden wir uns weiter dafür stark machen, die gegenüber dem Freistaat ausgesprochenen Forderungen umzusetzen. Bedingt durch die gute Zusammenarbeit zwischen Kommunen und der Landkreisverwaltung konnte es gelingen, im Jahr 2014 die Aufnahmequote zu erfüllen.

An dieser Stelle sei noch einmal denjenigen gedankt, die in Vereinen, Institutionen und Unterstützerkreisen in großer Zahl in Zusammenarbeit mit den vom Landkreis eingesetzten Sozialarbeitern ehrenamtlich aktiv werden, um ein Miteinander in Offenheit und Toleranz zu gestalten.

Mit der vorliegenden Publikation wurden wesentliche Fragen beantwortet und Informationen zur aktuellen Situation im Landkreis zusammengetragen. Weitere Informationen zum Thema und zur Entwicklung der Asylunterbringung im Landkreis finden Sie unter www.erzgebirgskreis.de.

Inhalt

1. Fragen und Antworten zu Asylbewerbern im Erzgebirgskreis 5

1.1 Woher kommen die dem Erzgebirgskreis zugewiesenen Asylbewerber? 5

1.2 Wie wird die Unterbringung der Asylbewerber organisiert? 5

1.3 Welche und wie viele Asylbewerber kommen noch in den Erzgebirgskreis? 6

1.4 Wie kann ich mich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren? 6

2. Fragen und Antworten zur Unterbringung der Asylbewerber im Landkreis 7

2.2 Wie werden Asylbewerber im Erzgebirgskreis untergebracht? 7

2.2 Nach welchen Kriterien erfolgt die Wahl des Standortes für ein Asylbewerberheim? 7

2.3 Wo werden die Asylbewerber im Erzgebirgskreis untergebracht? 7

2.4 Wer betreibt die Asylbewerberheime? 8

2.5 Was ist eine Notunterkunft? 8

2.6 Wie werden Asylbewerber sozial betreut? 8

2.7 Wer sorgt für die Sicherheit der Asylbewerber und der Anwohner? 9

2.8 Nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung der Asylbewerber auf Wohnungen im Landkreis? 9

2.9 Warum wohnen nicht alle Asylbewerber in Wohnungen? 9

2.10 Wie erfolgt die Wohnungsanmietung für Asylbewerber im Erzgebirgskreis und welche Miete wird bezahlt? 9

2.11 Wie sind die Wohnungen für Asylbewerber ausgestattet? 9

2.12 Gibt es eine Rechtsgrundlage, um im Stadt- oder Gemeinderat darüber abzustimmen, ob und in welcher Anzahl Asylbewerber in einer Kommune untergebracht werden? 10

2.13 Verliert mein Grundstück an Wert, wenn sich in der Nähe ein Asylbewerberheim befindet? 10

3. Fragen und Antworten zum Asylrecht 11

3.1 Warum kommen so viele Menschen nach Deutschland? 11

3.2 Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches? 11

3.3 Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages? 11

3.4 Was ist eine Duldung? 11

3.5 Was passiert im Fall der Ablehnung? 12

3.6 Wie viel Geld erhält ein Asylbewerber? 12

3.7 Wer bezahlt für die Unterbringung der Asylbewerber? 12

3.8 Wie viel Geld erhält der Landkreis für jeden Asylbewerber? 12

3.9 Wie werden Asylbewerber medizinisch versorgt? 13

3.10 Dürfen Asylbewerber arbeiten? 13
3.11 Müssen/dürfen Kinder von Asylbewerbern in die Kita und in die Schule gehen? 13
3.12 Erhalten Asylbewerber Deutschunterricht? 13
3.13 Was passiert mit straffälligen Asylbewerbern? 13
3.14 Warum wird ein Asylbewerber nicht schon bei geringen Straftaten abgeschoben? 13
3.15 Was ist der Unterschied zwischen einem Asylbewerber und einem Flüchtling? 14
3.16 Was sind syrische Kontingentflüchtlinge? 14

1. Fragen und Antworten zu Asylbewerbern im Erzgebirgskreis

1.1 Woher kommen die dem Erzgebirgskreis zugewiesenen Asylbewerber?

Die Hauptherkunftsländer sind Kosovo, Syrien, Libyen, Tunesien, Indien, Eritrea, Russische Föderation, Serbien, Libanon, Mazedonien, Albanien, Afghanistan, Kosovo, Marokko, Pakistan, Iran und Irak.

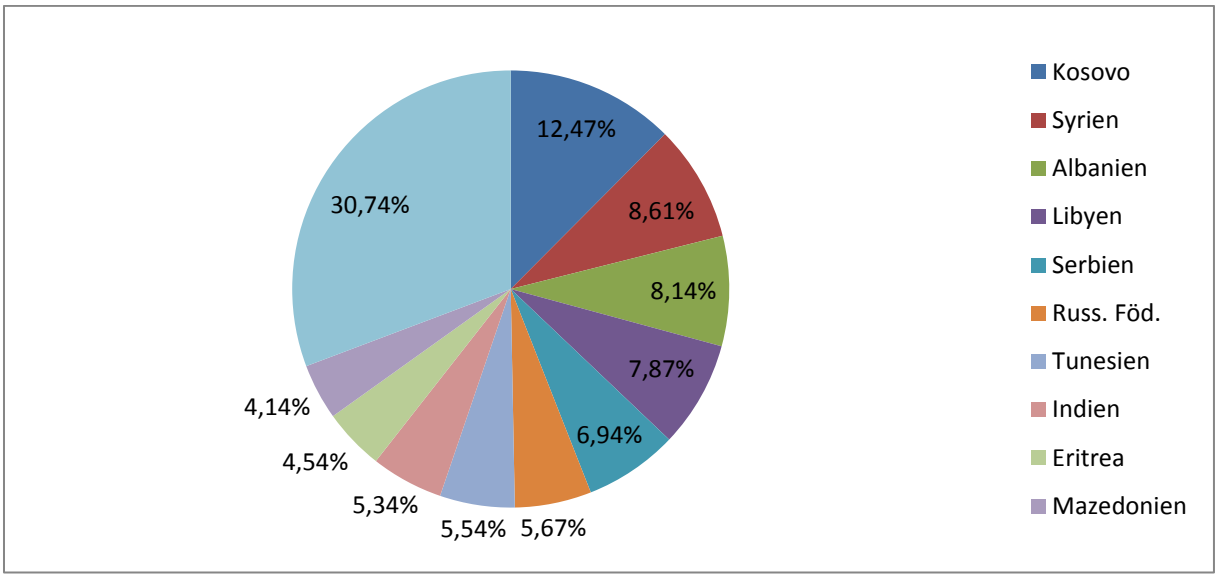

Im Erzgebirgskreis lebten zum 04.06.2015 insgesamt 4.581 Ausländer (ohne Erstaufnahme-einrichtung des Freistaates Sachsen in Schneeberg).

1.2 Wie wird die Unterbringung der Asylbewerber organisiert?

Die landesinterne Verteilung in Sachsen auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt an der Wohnbevölkerung des Freistaates Sachsen errechnet; maßgeblich sind die Verhältnisse am 30. Juni des jeweils vorangegangenen Jahres.

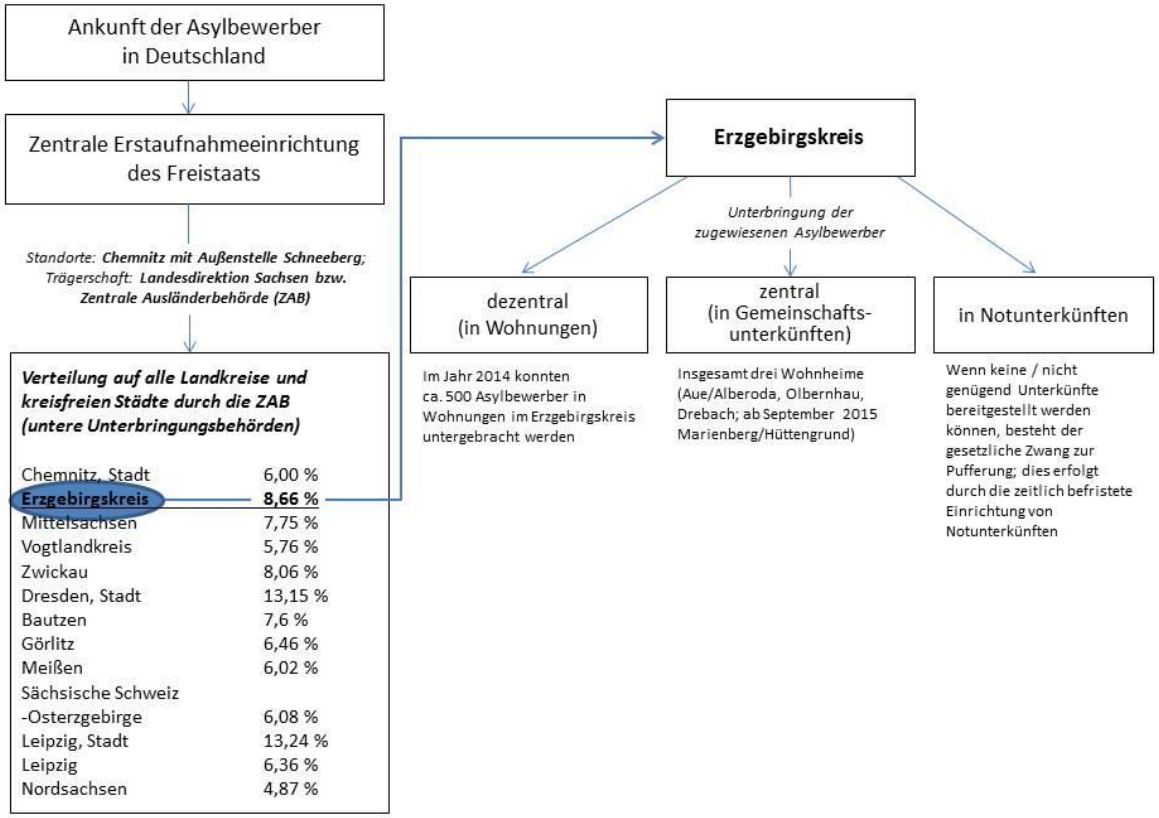

1.3 Welche und wie viele Asylbewerber kommen noch in den Erzgebirgskreis?

Dies kann keiner vorab sagen.

Die Zuweisung von Asylbewerbern auf die Landkreise erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel, dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Demnach muss der Erzgebirgskreis 8,7 Prozent aller in Sachsen ankommenden Asylbewerber aufnehmen.

Wer Asyl in Deutschland begehrt, wird durch den Bund registriert und bekommt einen Platz in einer Erstaufnahmeeinrichtung zugewiesen. Für Sachsen ist dies die Erstaufnahmeeinrichtung in Chemnitz. Nach spätestens drei Monaten wird den Asylbewerbern nach dem Königsteiner Schlüssel ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt zum Aufenthalt zugewiesen.
Wer konkret in den Erzgebirgskreis kommt, steht erst vier bis fünf Tage im Voraus fest.

1.4 Wie kann ich mich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren?

Das Engagement ist vielseitig, so z. B. als Pate, bei der Kinderbetreuung oder in Form von Deutschunterricht. Bitte wenden Sie sich an den Ausländerbeauftragte des Erzgebirgskreises. Er vermittelt Ihnen den Kontakt zu der Stelle, an der Hilfe gebraucht wird.

Hier kommen Sie zur Seite des Ausländerbeauftragten des Erzgebirgskreises

2. Fragen und Antworten zur Unterbringung der Asylbewerber im Landkreis

2.1 Wie werden Asylbewerber im Erzgebirgskreis untergebracht?

Ein Asylbewerber hat Anspruch auf 6 m² Wohnraum. Der Gesetzgeber schreibt zudem vor, dass Asylbewerber vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften (Asylbewerberheime) unterzubringen sind. Der Erzgebirgskreis hat entschieden, Asylbewerber sowohl in Heimen als auch dezentral – d. h. in Wohnungen – unterzubringen.
In Wohnungen werden Flüchtlinge untergebracht, welche sich in Deutschland eingelebt haben.

2.2 Nach welchen Kriterien erfolgt die Wahl des Standortes für ein Asylbewerberheim?

Das Landratsamt sucht landkreisweit nach geeigneten Immobilien.
Diese müssen folgende Kriterien erfüllen:

- nutzbar als Gemeinschaftsunterkunft (geeignete Bausubstanz, Sicherheitsanforderungen erfüllbar)
- vorhandenes Baurecht
- Eigentümer zum Verkauf oder zur Vermietung bereit
- erforderliche Infrastruktur in der Nähe (z. B. Einkaufsmöglichkeiten)
- öffentliche Verkehrsanbindung
- angemessener Kauf- oder Mietpreis

2.3 Wo werden die Asylbewerber im Erzgebirgskreis untergebracht?

Im Erzgebirgskreis gibt es drei zentrale Unterkünfte. Es handelt sich um folgende Einrichtungen:

Asylbewerberwohnheim Aue-Alberoda
Siedlerstraße 01
08280 Aue

Asylbewerberwohnheim Drebach
Talstraße 48
09430 Drebach

Asylbewerberwohnheim Olbernhau
Grünthaler Straße 115
09526 Olbernhau

Ehemaliges Lehrlingswohnheim Zschopau (zeitweilig)
Johannisstraße 58 c
09405 Zschopau

Derzeit im Entstehen:
Asylbewerberheim Marienberg OT Hüttengrund
Hüttengrund 8
09496 Marienberg
Kapazität: ca. 100 Plätze

Erstbezug ab September 2015

Darüber hinaus erfolgt die Unterbringung der Asylbewerber dezentral in Wohnungen, verteilt über die gesamte Fläche des Landkreises.

2.4 Wer betreibt die Asylbewerberheime?

Betrieben werden die drei Einrichtungen durch die untere Unterbringungsbehörde bzw. private Betreiber im Auftrag der unteren Unterbringungsbehörde.
Zudem befindet sich in Schneeberg eine Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB). Sie fällt damit in die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen und steht nicht unter Trägerschaft des Landkreises. Deshalb werden die dort untergebrachten Asylbewerber dem Landkreis nicht mit angerechnet, wenn es um die Erfüllung der Aufnahmequote bzw. um die Zuteilung von Asylbewerbern geht.

2.5 Was ist eine Notunterkunft?

Eine Notunterkunft soll die vorübergehende und sichere Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen gewährleisten. In der Regel eignen sie sich aufgrund der Beschaffenheit und Unterbringungsbedingungen nicht für eine dauerhafte Belegung. Notunterkünfte sollen Qualitätsanforderungen, die auch für Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende und Flüchtlinge gelten, erfüllen. Jedoch können diese nicht immer in vollem Umfang gewährleistet werden. Vorrangiges Ziel der Einrichtung von Notunterkünften ist, dass Asylsuchende und Flüchtlinge nicht in die Wohnungslosigkeit geraten.

Notunterkünfte werden nur eingerichtet, wenn keine anderen Unterkünfte zur Verfügung stehen. Aufgrund mangelnder Ausweichmöglichkeiten kann keine zeitliche Höchstdauer für den Betrieb einer Notunterkunft angegeben werden.

Einmal jährlich werden die Qualitätsstandards der Unterkünfte überprüft und eventuelle Mängel nach Vereinbarung behoben.

Jede Notunterkunft erhält von der Betreibergesellschaft eine Heimordnung, die von der Heimleitung durchgesetzt wird. Das jeweilige Personal in den Einrichtungen strukturiert zum Teil die alltäglichen Abläufe im Heim. Ein allgemein verbindlicher Personalschlüssel für Notunterkünfte existiert nicht. [Quelle: http://www.berlin.de/imperia/md/content/baneukoelln/soziales/broschuere_fluechtlingsnotunterkunft_neukoelln_stand041113.pdf]

2.6 Wie werden Asylbewerber sozial betreut?

In Asylbewerberwohnheimen gibt es erfahrenes Personal, welches die Asylbewerber sozial betreut. Dieses leistet Hilfe zur Selbsthilfe, unterstützt die Asylsuchenden bei Behördengängen und sorgt unter anderem dafür, dass sie sich in ihrem neuen Lebensumfeld zurechtfinden. Insbesondere durch die Asylbewerber selber wird der direkte Kontakt mit Menschen aus gleichen Herkunftsländern als Vorteil gegenüber der Unterbringung in Wohnungen gesehen.

Zudem sind im Erzgebirgskreis verschiedene gemeinnützige Träger – örtliche Verbände/Vereine/Privatpersonen – und nicht zuletzt die Kirchgemeinden bei der sozialen Betreuung von Asylbewerbern, die in Wohnungen untergebracht sind, eingebunden. Sie agieren dabei ehrenamtlich.

2.7 Wer sorgt für die Sicherheit der Asylbewerber und der Anwohner?

Beim Thema Sicherheit arbeiten Landkreis, Städte und Gemeinden, Landes- und Bundespolizei und die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte und dezentralen Wohnprojekte eng zusammen.
Im Heim selber sorgt ganztägig das Heimpersonal dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird. Sowohl in den Gemeinschaftsunterkünften als auch in Wohnprojekten arbeiten ein bis höchstens zwei Sozialarbeiter. Die Betreiberfirmen der Gemeinschaftsunterkünfte haben nachts oder an Wochenenden einen Wachschutz vor Ort.

Jedes Asylbewerberheim hat ein Sicherheitskonzept. Kommt es zu Problemen, kann sofort gehandelt oder die Polizei informiert werden.
Das örtlich zuständige Polizeirevier setzt seine verfügbaren Streifen lageangepasst auch im Umfeld der Asylbewerberunterkünfte ein und ist im Bedarfsfall zügig vor Ort. Dringende Sachverhalte und Notlagen sollten der Polizei stets über den Notruf 110 mitgeteilt werden.
Erfahrungen zeigen, dass bei ausreichender Betreuung und Akzeptanz im Ort ein gutes Miteinander zwischen Asylbewerbern und Anwohnern möglich ist.

2.8 Nach welchen Kriterien erfolgt die Verteilung der Asylbewerber auf die Städte- und Gemeinden im Landkreis?

Die Verteilung der Asylbewerber erfolgt – in Anlehnung an den Königssteiner Schlüssel – nach der Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden.

2.9 Warum wohnen nicht alle Asylbewerber in Wohnungen?

Die gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung von Asylbewerbern sind sehr allgemein gehalten. Daher gibt es von Seiten des Freistaates Sachsen Empfehlungen zur Unterbringung von Asylbewerbern (Unterbringungskonzept) und auch Mindestempfehlungen zur Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Verwaltungsvorschrift Unterbringung und soziale Betreuung).
Ein Asylbewerber hat nach der Verwaltungsvorschrift Unterbringung und soziale Betreuung Anspruch auf mindestens sechs Quadratmeter individuellen Wohnraum.
Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Asylbewerber vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind.

2.10 Wie erfolgt die Wohnungsanmietung für Asylbewerber im Erzgebirgskreis und welche Miete wird bezahlt?

Die Wohnungsanmietung erfolgt über einen durch das Landratsamt Erzgebirgskreis beauftragten Wohnprojektbetreiber (Informationen liegen der Stadt- oder Gemeindeverwaltung vor). Durch den Betreiber werden der ortsübliche Mietpreis sowie anfallende Nebenkosten bezahlt.

2.11 Wie sind die Wohnungen für Asylbewerber ausgestattet?

Die Ausstattung der Wohnungen erfolgt auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift (siehe dazu auch Frage 2.9). Diese sieht eine einfache Ausstattung der Wohnungen vor. Demnach wird jedem Asylbewerber ein Bett, ein Schrank, eine Sitzgelegenheit sowie Geschirr zur Verfügung gestellt. Jede Wohnung wird zudem mit Kochstelle, einer Waschmaschine und einem Kühlschrank ausgestattet. Die Wohnungen müssen über eine zentrale Wärmeversorgung (keine Ofenheizung), WC sowie Dusche oder Bad verfügen.

2.12 Gibt es eine Rechtsgrundlage, um im Stadt- oder Gemeinderat darüber abzustimmen, ob und in welcher Anzahl Asylbewerber in einer Kommune untergebracht werden?

Nein. Die Städte und Gemeinden sind dafür nicht zuständig.
Asylbewerber unterzubringen ist Pflichtaufgabe der Landkreise. Auch der Erzgebirgskreis kann deshalb nicht darüber entscheiden, ob er Asylbewerber unterbringt. Er ist dazu per Gesetz verpflichtet. Der Landkreis kann nur festlegen, wie und wo er die Unterbringung organisiert. Städte und Gemeinden sind verpflichtet, bei der Unterbringung mitzuwirken. Ist Wohnraum vorhanden, der geeignet ist, Asylbewerber unterzubringen, kauft oder mietet der Landkreis vom Eigentümer.

2.13 Verliert mein Grundstück an Wert, wenn sich in der Nähe ein Asylbewerberheim befindet?

Der Wert eines Grundstücks wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Dabei spielen viele Faktoren eine Rolle. Es kann nicht pauschal gesagt werden, dass ein Grundstück in der Nähe eines Asylbewerberheimes an Wert verliert. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

3. Fragen und Antworten zum Asylrecht

3.1 Warum kommen so viele Menschen nach Deutschland?

Das Recht auf Asyl ist im deutschen Grundgesetz festgeschrieben.
Es gibt viele Gründe, warum Menschen in Deutschland Asyl beantragen. Unter anderem gehören dazu

- die Verfolgung aufgrund Religion
- die Verfolgung aufgrund politischer Überzeugung
- die Verfolgung aufgrund der Nationalität
- die Verfolgung aufgrund des Geschlechts

Viele Asylbewerber kommen aus Krisen- und Kriegsregionen oder aus Ländern, in denen kriegsähnliche Zustände herrschen.
Viele kommen auch lediglich mit der Hoffnung, dass es ihnen im Vergleich zu ihrer Heimat bei uns besser geht. Sie hoffen darauf, hier ein besseres Leben zu führen. Dies ist jedoch kein Asylgrund. Auch diese Menschen erhalten ein reguläres Asylverfahren.

3.2 Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches?

Über die Asylgesuche entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Hier kommen Sie zur Seite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

3.3 Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages?

Bei Anerkennung der Asyl-/Fluchtgründe erhalten Asylbewerber zuerst eine befristete Aufenthaltserlaubnis zwischen ein und drei Jahren. Danach erfolgt die Überprüfung des Antrages auf das weitere Vorliegen von Asyl- bzw. Fluchtgründen. Bei weiterem Vorliegen dieser Gründe wird eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erteilt. Mit Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis können die Betroffenen auch in Deutschland arbeiten bzw. sind, wenn sie keine Arbeit finden, Anspruchsberechtigte für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

3.4 Was ist eine Duldung?

Eine Duldung ist eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern nach § 60a Aufenthaltsgesetz. Sie besagt, dass der betreffende Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, z. B. nachdem der Antrag auf Asyl abgelehnt wurde. Es erfolgt jedoch vorerst keine Abschiebung.

Es ist kein regulärer Aufenthaltstitel und begründet keinen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland. Dafür kann es viele Gründe geben, wie zum Beispiel:

- fehlendes gültiges Reisedokument einschließlich ungeklärter Identität
- ein Abschiebungsstopp für Kriegs- oder Krisenländer
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe.

Eine Duldung kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden sein, z. B. mit der Aufforderung, einen Pass seines Heimatlandes zu beschaffen oder seine Nationalität anderweitig nachzuweisen.

Bei einer Duldung wird in der Regel keine Arbeitserlaubnis erteilt. Auch haben Ausländer in der Duldung keinen Anspruch auf einen Integrationskurs.

3.5 Was passiert im Fall der Ablehnung?

Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, erhält der Betroffene einen Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Ablehnung eines Asylantrages wird immer schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Aufforderung zur Ausreise, einer Androhung der Abschiebung und einem Rechtsbehelf versehen.
Ist eine Ausreise oder Rückführung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, erhält er eine Duldung.

3.6 Wie viel Geld erhält ein Asylbewerber?

Asylbewerber erhalten während der Prüfung ihres Antrages auf Asyl Leistungen nach dem *Asylbewerberleistungsgesetz* (AsylbLG). Folgende Leistungen sind vorgesehen:

- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege,
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt,
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag,
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt,
- bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen.

Die Grundleistungen werden noch als Sachleistungen bereitgestellt. Hiervon kann – soweit nötig – abgewichen werden, wenn der Asylbewerber nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist. Einzelheiten des Verfahrens regeln die Bundesländer.
Weitere Unterstützung erhalten sie durch Kleider- und Sachspenden, durch Freizeitangebote und die Herausbildung sozialer Kontakte durch Verbände, Vereine, Kirchgemeinden sowie Einwohnerinnen und Einwohner.

Ein erwachsener Asylbewerber erhält Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe von 352 EUR monatlich, Kinder entsprechend ihrem Alter weniger. Kinder erhalten ebenso Leistungen für Bildung und Teilhabe. Nach einer Dauer von 15 Monaten werden Leistungen in Höhe des Hartz-IV-Regelsatzes abzüglich der Kosten der Unterbringung gewährt.
Von dem Geld müssen Nahrung, Bekleidung, Hygieneartikel, Bustickets und ähnliches bezahlt werden. Es gibt keine zentrale Versorgung.

3.7 Wer bezahlt für die Unterbringung der Asylbewerber?

Die Kosten für die Unterkunft inkl. Heizkosten trägt der Erzgebirgskreis.

3.8 Wie viel Geld erhält der Landkreis für jeden Asylbewerber?

Im Jahr bekommt der Landkreis 7.600 Euro pro Asylbewerber.
Davon werden bezahlt:

- die monatlichen Regelleistungen
- die Unterbringung
- medizinische Leistungen
- Sonderbedarf (Erstausstattung bei der Geburt eines Kindes, Zuschüsse für Schulfahrten und anderes)

3.9 Wie werden Asylbewerber medizinisch versorgt?

Asylbewerber haben bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einen Anspruch auf medizinische Behandlung. Dafür benötigen sie vorab einen Behandlungsschein. Diesen stellt das Landratsamt Erzgebirgskreis (SG Migration und Personenstandswesen) aus. Das gilt nicht für Notfälle. In der Regel werden Asylbewerber in den Erstaufnahmeeinrichtungen umfangreich medizinisch untersucht, bevor sie den Landkreisen zugewiesen werden, so u. a. auch auf ansteckende Krankheiten.

3.10 Dürfen Asylbewerber arbeiten?

Asylbewerbern ist die Arbeit in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht erlaubt. Danach benötigen sie die Zustimmung durch die Ausländerbehörde.
Diese beteiligt die Bundesagentur für Arbeit, welche prüft, ob der Arbeitsplatz vorrangig einem deutschen Staatsbürger oder einem EU-Bürger zur Verfügung zu stellen ist. Die Ausländerbehörde hat zu prüfen, inwieweit sonstige Gründe der Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehen.
Asylbewerber können im Rahmen gemeinnütziger Tätigkeit beschäftigt werden. Dafür erhalten sie eine Aufwandsentschädigung von 1,05 EUR/Stunde.

3.11 Müssen/dürfen Kinder von Asylbewerbern in die Kita und in die Schule gehen?

In Deutschland haben Eltern einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz für ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung. Dieser gesetzliche Anspruch schließt Kinder von Asylbewerbern nicht aus.
Die Finanzierung der Plätze erfolgt wie für alle anderen Kinder durch Landeszuschuss, Gemeindeanteil, Eigenanteil freier Träger und Elternbeitrag. Da für die Eltern von Flüchtlingskindern i. d. R. die Zahlung eines Elternbeitrages nicht zumutbar ist, wird dieser gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vom zuständigen Jugendamt übernommen.

In Deutschland gibt es für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine gesetzliche Schulpflicht von mindestens neun Schuljahren. Diese Schulpflicht gilt für alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen, also auch für Kinder von Asylbewerbern.

3.12 Erhalten Asylbewerber Deutschunterricht?

Solange das Asylverfahren dauert, gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Deutschkurs. Es gibt jedoch Ehrenamtliche, die Deutschkurse für Asylbewerber anbieten.

3.13 Was passiert mit straffälligen Asylbewerbern?

Für Asylbewerber, welche in Deutschland Straftaten begehen, gilt das deutsche Strafrecht.

3.14 Warum wird ein Asylbewerber nicht schon bei geringen Straftaten abgeschoben?

Die Entscheidung über eine Ausweisung auf Grund begangener Straftaten obliegt der Zentralen Ausländerbehörde in Chemnitz. Bei der Entscheidung ist diese an Recht und Gesetz gebunden. Das heißt, dass der Straftäter nur dann ausgewiesen wird, wenn das deutsche Recht dies zulässt.
Die Ausweisung von Ausländern aus Deutschland ist im Aufenthaltsgesetz geregelt. Das deutsche Ausländerrecht sieht folgende Formen der Ausweisung vor:

- zwingende Ausweisung nach § 53 des Aufenthaltsgesetzes
- Regelausweisung nach § 54 des Aufenthaltsgesetzeses
- Ermessensausweisung und § 55 des Aufenthaltsgesetzes

Die zwingende Ausweisung kann bei besonders schwerer Kriminalität erfolgen.

Die Regelausweisung kann bei erheblicher Kriminalität oder bei Drogenkriminalität erfolgen.

Die Ermessensausweisung kann erfolgen, wenn der Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

3.15 Was ist der Unterschied zwischen einem Asylbewerber und einem Flüchtling?

Ein Asylbewerber ist jeder, der einen Antrag auf Asyl in einem anderen als seinem Heimatland oder als Staatenloser in einem anderem als dem Land, in dem er gewöhnlich lebt, stellt. Antragsteller sind bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens Asylbewerber. Nach Anerkennung ihres Asylantrages sind sie Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge.

Gemäß UN-Flüchtlingskonvention ist ein Ausländer ein Flüchtling, wenn er sich

- aus begründeter Furcht vor Verfolgung auf Grund seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe,
- außerhalb seines Landes befindet,
  - dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Flucht nicht in Anspruch nehmen will oder
  - in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Flucht nicht zurückkehren will.

Asylbewerber sind alle Asylsuchenden, über deren Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht abschließend entscheiden wurde.
Flüchtling ist, wer als Asylberechtigter nach Art. 16a GG anerkannt wurde oder die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten hat.

3.16 Was sind syrische Kontingentflüchtlinge?

Als Kontingentflüchtlinge bezeichnet man die Menschen, denen der Bund im Rahmen einer festgelegten Höchstzahl (Kontingent) wegen des Bürgerkrieges in ihrer Heimat gezielt die Einreise in das Bundesgebiet ermöglicht. Darüber hinaus haben auch die Bundesländer entsprechende Aufnahmeregelungen erlassen.

Diese Flüchtlinge müssen keinen Asylantrag stellen, aber ein Visum beantragen. Diese Kontingentflüchtlinge wohnen nicht in Asylbewerberheimen sondern in eigenen Wohnungen. Sie dürfen arbeiten und Integrationskurse besuchen.

Herausgeber:

Landratsamt Erzgebirgskreis

Paulus- Jenisius-Straße 24

09456 Annaberg-Buchholz